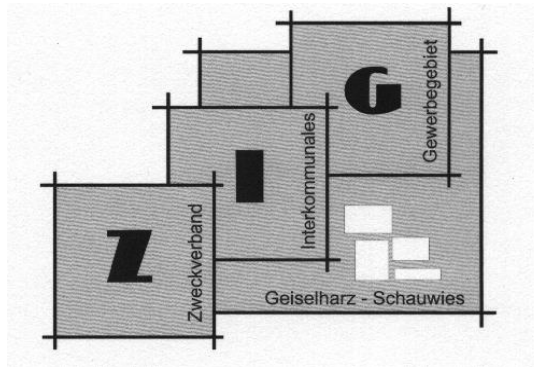




Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Geiselharz-Schauwies"

Öffentliche Bekanntmachung

der

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Geiselharz-Schauwies“

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095), hat die Verbandsversammlung am 27. Juni 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	133.230
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	133.230
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	0
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	87.610
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	89.060
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.450
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.450
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.450

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

20.000 EUR.

§ 5 Umlagen

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2022 von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagen:

1. Verwaltungs- und Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2, 3 und 4 der Zweckverbandssatzung

a) Stadt Wangen i.A.

32.970 EUR

b) Gemeinde Amtzell

32.970 EUR

2. Kapitalumlage gem. § 15 Abs. 1, 3 und 4 der Zweckverbandssatzung

a) Stadt Wangen i.A.

0 EUR

b) Gemeinde Amtzell

0 EUR

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Ravensburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 12.07.2022 – AZ 063-902.21 may - die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bestätigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegen gem. § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Montag, den 18.07.2022 bis Dienstag, den 26.07.2022 je einschließlich am Sitz des Zweckverbandes, also beim Bürgermeisteramt Amtzell, Zimmer 8, Waldburger Str. 4, 88279 Amtzell während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Amtzell, den 15. Juli 2022

gez.

Michael Lang, stellvertretender Verbandsvorsitzender